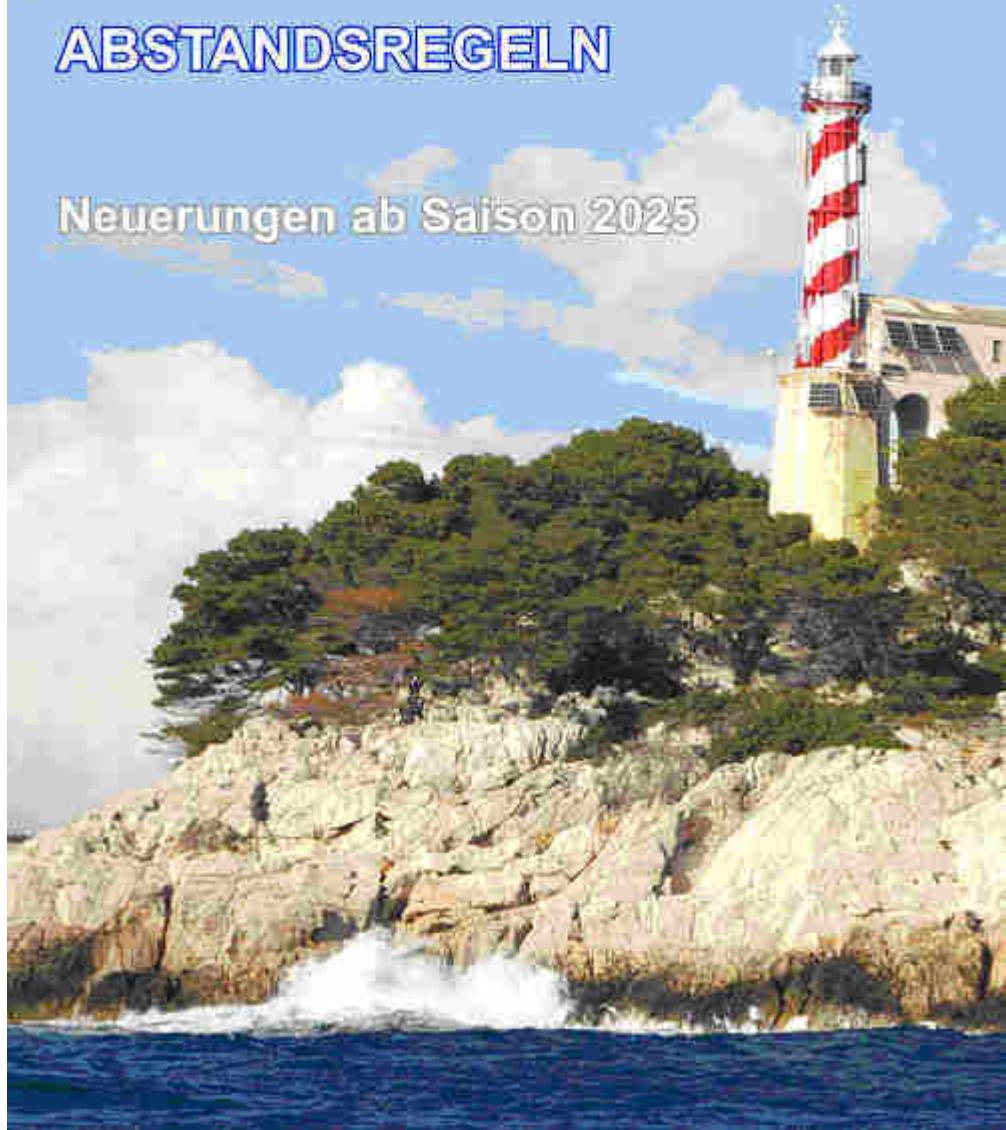


ANKERN FESTMACHEN ABSTANDSREGELN

Neuerungen ab Saison 2025



Einige der Regeln, auch für das Ankern und Festmachen und Abstandsregeln wurden zur Saison 2025 geändert. Wir heben daher die wichtigsten Punkte aus den Artikeln 49 und 53 der Verordnung hervor:

Küstenschiffahrt und organisierte Badegebiete: „Kein Anlegen an Leuchttürmen und Bojen, die nicht dafür vorgesehen sind, eingeschränkte Annäherung an das Ufer“

Schiffe und Wasserflugzeuge dürfen sich während der Fahrt der Küste nicht nähern, und zwar aus folgenden Gründen:

- Schiffe mit einer Länge von **30 Metern** und mehr sowie Wasserflugzeuge in einer Entfernung von weniger als **300 Metern**;
- Schiffe mit einer Länge von **15 Metern** und mehr, aber weniger als 30 Metern in einer Entfernung von weniger als **150 Metern**;
- Schiffe mit einer Länge von **weniger als 15 Metern** in einer Entfernung von **weniger als 50 Metern**.

Ausnahmsweise dürfen die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Schiffe und Wasserflugzeuge zum Zwecke des **Einlaufens** oder **Auslaufens** in den Hafen, zum Ankern oder Anlegen entlang der Küste oder wenn die Beschaffenheit der Wasserstraße dies erfordert, in kürzeren Abständen von der Küste fahren. Sie sind jedoch verpflichtet, ihre Geschwindigkeit soweit zu reduzieren, dass sie Wende- und Bremsmanöver problemlos und schnell durchführen können.

Wasserfahrzeuge dürfen sich der Umzäunung eines **geregelten Badebereichs** nicht nähern, und zwar aus folgenden Gründen:

- Schiffe mit einer Länge von **30 Metern** und mehr sowie Wasserflugzeuge in einer Entfernung von weniger als **300 Metern**
- Schiffe mit einer Länge von **15 Metern** und mehr und einer Länge von weniger als **30 Metern** in einer Entfernung von weniger als 100 Metern
- Schiffe mit einer Länge von **weniger als 15 Metern** in einer Entfernung von weniger als **50 Metern**.

Wassermotorräder dürfen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang innerhalb einer Fläche von bis zu 300 Metern vor der Küste uneingeschränkt fahren, außer im Bereich eines ausgewiesenen Badegebiets. Abweichend von der Bestimmung des Absatzes 4 dieses Artikels dürfen **Tretboote und Paddle-Boards** im Bereich des regulierten Badebereichs verwendet werden.

Schiffe, die zu einer anderen maritimen Einrichtung gehören und als Teil der Ausrüstung der übergeordneten Einrichtung registriert oder gekennzeichnet sind, dürfen in einem Umkreis von bis zu **500 Metern** um die maritime Einrichtung, zu der sie gehören, navigieren, außer beim Transport von Personen und Gütern von der maritimen Einrichtung zum nächstgelegenen Liegeplatz oder zwischen dem Ankerplatz und dem Hafen, zu dem der Ankerplatz gehört. Ein Schiff, das sich auf einer anderen maritimen Anlage befindet und zum Zwecke der Ausübung von Arbeit, Sport oder Unterhaltung im Schiffsregister eingetragen ist, darf gemäß dem genehmigten Navigationsgebiet ohne Einschränkungen fahren.

Schiffe und Wassermotorräder dürfen nicht näher als **50 Meter** an die vorgeschrriebene **Tauchmarke** heranfahren, mit Ausnahme von Schiffen in Begleitung von Tauchern.

Schiffe und Wassermotorräder dürfen nicht an Einrichtungen, Geräten und Ausrüstungen zur Navigationssicherheit festgemacht werden, die nicht zum Anlegen bestimmt sind, und dürfen nicht darauf navigieren.

Ankern und Festmachen am Ufer: „Das Hafenamt kann das Ankern verbieten und einschränken, Taue müssen gekennzeichnet sein, das Schiff darf nicht mehr als 50 m vom Ufer entfernt festmachen, **kein Festmachen an Bäumen!**“

Bei der Auswahl eines Anker- oder Anlegeplatzes entlang der Küste muss der Bootsführer berücksichtigen, dass es dort Stellen gibt, an denen das Ankern oder Anlegen verboten ist, sowie dass dort andere vor Anker liegende oder angelegte Schiffe vorhanden sind.

Der Betreiber eines Schiffes muss beim Auslaufen, Anlegen, Festmachen, Losmachen und Ankern des Schiffes so vorgehen, dass weder Menschenleben gefährdet noch das Meer verschmutzt wird und weder eigene noch andere maritime Objekte durch Kollision, Aufprall oder Auflaufen beschädigt werden.

Das zuständige Hafenamt kann das Ankern und Anlegen entlang der Küste in einem bestimmten Gebiet für alle oder einzelne Schiffe untersagen oder einschränken, abhängig von der Länge des Schiffes und/oder der räumlichen und zeitlichen Organisation des Verkehrs. Schiffe müssen in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Umständen und Bedingungen sowie räumlichen und sonstigen Einschränkungen so am Ufer ankern oder festmachen, dass keine Gefahr für Menschenleben, Eigentum, die Küste, die Meeresumwelt oder die Sicherheit der Navigation anderer Schiffe und Wassermotorräder besteht.

Festmacherleinen und Ankerketten von Wasserfahrzeugen müssen entsprechend gekennzeichnet sein und dürfen die Navigation anderer Wasserfahrzeuge und persönlicher Wasserfahrzeuge nicht behindern.

Es ist Schiffen verboten, entlang der Küste so anzulegen, dass Teile oder Zubehörteile 50 Meter oder mehr von der Küste entfernt sind.

Es ist verboten, dass Schiffe so anlegen, dass die **Vegetation** an der Küste beschädigt wird.

Das Ankern ist verboten:

1. in Gewässern, in denen das Ankern in amtlichen Veröffentlichungen und Seekarten verboten ist
2. in Gewässern, in denen die Hafenbehörde das Ankern verboten oder eingeschränkt hat
3. in der Nähe von Unterwasserkabeln, Rohrleitungen und Auslässen so, dass sich der schwimmende Gegenstand zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Radius des falschen Raumes über ihnen befindet
4. so, dass der Radius des Schwimmbereichs dazu führt, dass sich das Wasserfahrzeug zu jedem Zeitpunkt weniger als 50 Meter vom Zaun des eingerichteten Badebereichs entfernt befindet
5. in einer Entfernung von **weniger als 150 Metern vom Ufer** eines Naturbadegebiets.

(10) Das Anlegen am Ufer ist verboten:

1. in den Gewässern eines geregelten und natürlichen **Badegebiets**
2. an der Stelle, an der das Unterwasserkabel, die Pipeline und der Auslass ins Meer münden.



Mit dem QR-Code gelangen Sie direkt zum Gesetzestext in Kroatischer Sprache.

